



**ROSA LUXEMBURG STIFTUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

werkstatt utopie und gedächtnis e.V.

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
Am 09.06. 2012

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Rosa Luxemburg Stiftung Schleswig Holstein -werkstatt utopie und gedächtnis e.V.“
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein wirkt im Bundesland Schleswig-Holstein
- (4) Der Sitz des Vereins ist Kiel

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zur politischen Bildung, durch die Durchführung von sozial- und geisteswissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit, insbesondere mit unseren Dänischen Nachbarn und mit Migrantinnen und Migranten. Der Verein will damit einen Beitrag leisten zur Entfaltung freien Denkens und solidarischen Handelns in humanistischen, demokratischen und internationalistischem Geist. Der Verein fühlt sich den kritischen Gesellschaftstheorien des 19. Und 20 Jahrhunderts und den emanzipatorischen Bewegungen in Schleswig-Holstein verpflichtet. Er betrachtet die Diskussion über alternative, ökologische und emanzipatorische Konzepte der Zukunftsgestaltung für unverzichtbar. Der Verein unterstützt die geistigen Auseinandersetzungen über die weltanschaulich-ethischen Grundlagen der Gesellschaft und fördert demokratische, antifaschistische und antimilitaristische Bestrebungen für gerechte, menschenwürdige Lebensverhältnisse. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt, eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt und deren Mitgliedschaft vom Vorstand bestätigt wird. Über Beschwerden gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein bzw. mit dem Tode des Mitglieds. Ein Mitglied kann durch Streichung aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

§ 4

Beiträge und Vergütungen

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter, die die Vorstandsmitglieder ausüben, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten jedoch spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Geschäftsführer/-in und mindestens drei Beisitzer/innen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Beisitzer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die entsprechende Anzahl.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig

(3) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Vorstandswahlen ist für den gesamten Vorstand auf eine Geschlechterquotierung von 50 Prozent hinzuwirken.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entlastung des Vorstandes
- die Bestätigung der Arbeitsvorhaben des Vorstandes;
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl von zwei Revisor-_innen
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Protokoll der Mitgliederversammlung hat die gefassten Beschlüsse wörtlich festzuhalten. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird.

§ 7

Revisor_innen

Zur Kontrolle der Rechnungsprüfung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisor_innen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 8

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rosa Luxemburg Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der politischen Bildung zu verwenden hat.

§ 9

Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die/der Geschäftsführer_in hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 11

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.06.2012 beschlossen.